

## **Bericht der Gemeinderatssitzung am 01.02.2023**

Am Mittwoch, 01.02.2023, fand im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Hierbei wurde über folgende Tagesordnungspunkte beraten:

### **Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Bürgermeisterin Schokatzen gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 18.01.2023 folgenden Beschluss fasste:

Lars Klotzbücher aus Obergriesheim wurde zum neuen Hauptamtsleiter gewählt.

### **Bebauungsplan "Ehemaliges Konservengelände", nach § 13 a BauGB mit Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO, Gemarkung Gundelsheim**

**- Beratung und Beschlussfassung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß §3 (1) BauGB**

**- Billigung des Planentwurfs und Freigabe für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Schon seit langem bemüht sich die Stadt Gundelsheim das zuvor gewerblich genutzte, seit Jahren leerstehende Areal der ehemaligen Konservenfabrik Kühne im Sinne einer innerörtlichen Flächenaktivierung einer neuen Nutzung zuzuführen. 2020 wurde das Areal an eine Investorengruppe veräußert und mittlerweile wurde durch die „db-Lohgraben Projekt GmbH“ ein Konzept zur Errichtung von zwei Wohngebäuden unter teilweisem Erhalt der vorhandenen Bausubstanz entwickelt.

Das Konzept entspricht den Zielen der Stadtentwicklung und wird daher von der Stadt Gundelsheim unterstützt. Die Realisierung des Vorhabens macht die Aufstellung eines Bebauungsplanes als planungsrechtliche Grundlage erforderlich.

Ziel der Planung ist es im Sinne einer flächensparenden Innenentwicklung eine Wohnbebauung durch Reaktivierung einer innerörtlichen Gewerbebrache zu ermöglichen. Hierfür sollen zwei Wohngebäude mit integrierter Kindertagesstätte entstehen. Zudem wird mit dem Projekt eine Aufwertung der Stadteingangssituation unter Erhalt des stadtbildprägenden Backsteingebäudes angestrebt.

Das Plangebiet befindet sich südlich der historischen Altstadt und der neuen Stadteinfahrt über die Brücke der K 2159.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die hierbei zu beachtenden Zulässigkeitsmerkmale werden erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Erörterung abgesehen werden. Von den zuerst genannten Verfahrenserleichterungen „Verzicht auf Umweltprüfung und -bericht“ wird Gebrauch gemacht. Zur Vorabklärung der Grundzüge der Planung und der planungsrelevanten Belange fand aber eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit statt.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 20.10.2021 den Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften samt Anlagen gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB freigegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung des ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurfs „Ehemaliges Konservengelände“ in der Zeit vom 08.11.2021 bis 10.12.2021. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im gleichen Zeitraum und wurden hierzu am 28.10.2021 direkt angeschrieben.

Der Gemeinderat beschloss die Behandlung und Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen entsprechend des Behandlungsvorschlags des Ingenieurbüros IFK-Ingenieure.

Der Gemeinderat billigte den Entwurf des Bebauungsplans „Ehemaliges Konservengelände“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung und gibt diesen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie zur Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB frei.

## **Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2038 der Stadt Gundelsheim**

### **- Beratung über den überarbeiteten Entwurf zur Gesamtfortschreibung des**

### **Flächennutzungsplans der Stadt Gundelsheim**

### **- Billigung des Planentwurfs und erneute Auslegung**

Der Flächennutzungsplan (FNP) wird als vorbereitender Bauleitplan zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung für das Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 3 BauGB) aufgestellt. Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB). Die Stadt nimmt dabei ihre Planungshoheit für ihre Gemarkung wahr.

Der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim hat am 23.01.2019 den Einleitungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung gefasst. In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf durch den Gemeinderat gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese wurde in der Zeit vom 18.02.2019 bis 22.03.2019 inklusive einer öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung am 26.02.2019 durchgeführt.

Im gleichen Zeitraum erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Eine erste Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen und die Konsequenzen auf die Planung erfolgte in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 16.10.2019.

In der öffentlichen Sitzung am 23.09.2020 wurden die Abwägungsvorschläge und Plankonsequenzen nochmals beraten und die Entwurfsoffenlage zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 26.10.2020 – 04.12.2020. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte parallel. Die für den 10.11.2020 geplante Bürgerinformationsveranstaltung musste aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden.

Im Rahmen der Auslegung des Planentwurfs, äußerten der Regionalverband Heilbronn-Franken mit Stellungnahme vom 09.12.2020 und das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 Raumordnung, mit Stellungnahme vom 14.12.2020 Bedenken zur Bedarfsdarlegung und Umfang der Flächenausweisung. Hierzu fand gemeinsam mit dem Landratsamt Heilbronn am 17.03.2020 eine Videokonferenz statt.

Aufgrund dessen wurden nun vom Büro Wick & Partner eine Plausibilitätsprüfung sowie ein neuer Flächenbedarf ermittelt. Der aktuelle Planungsstand sowie mögliche Flächenreduzierungen wurden in der nichtöffentlichen Sitzung am 23.02.2022 vorgestellt. Im Rahmen der Beratung aber auch in der nichtöffentlichen Infoveranstaltung für die Ortschaftsräte am 27.09.2022 haben sich jedoch noch Anregungen ergeben. Diese wurden nun im Planungsentwurf eingearbeitet, die Plausibilitätsprüfung mit den aktuellsten Zahlen fortgeschrieben und die Laufzeit des Flächennutzungsplans ist nunmehr das Jahr 2038.

Der Gemeinderat billigte die Entwurfsunterlagen zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2038 in der Fassung vom 18.01.2023 und beschließt nach § 4a Abs. 3 BauGB die erneute Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Planentwurf.

## **Haushaltsplan 2023 einschließlich Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe mit Finanzplanung - Verabschiedung**

Der Haushalt 2023 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe mit Finanzplanung wurde in der Sitzung am 14.12.2022 eingebracht. Wie bereits in der Einbringung darauf hingewiesen, ist ein Nachteil eines frühen Einbringungstermins, dass zum einen die Kassenliquidität zum 31.12. nur geschätzt werden kann. Zum anderen ergingen dieses Jahr die fortgeschriebenen Orientierungsdaten auf Grundlage der Oktobersteuerschätzung erst am Abend vor dem Einbringungstermin, so dass die angepassten Zahlen nicht mehr rechtzeitig eingepflegt werden konnten. Schließlich ergeben sich im Laufe des Dezembers regelmäßig noch Erkenntnisse im Hinblick auf Investitionen, z.B. in welcher Höhe noch Mittel beansprucht wurden, und auf Zins- und Darlehensentwicklungen. Zuletzt sind noch aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die Ausgleichsstockantragstellung zu berücksichtigen.

Anpassungen und Änderungen sowie die Ergebnisse aus einer ersten Abstimmung mit der Kommunalaufsicht wurden in der Sitzung am 18.01.2023 vorgestellt:

Die Anpassung der Zahlen aus dem Finanzausgleich bringt eine Verbesserung von 1.700 € im Jahr 2023 und von 73.100 € im Jahr 2024. Diese beiden Zahlen wurden im fortgeschriebenen Ergebnishaushalt eingearbeitet.

Im Investitionshaushalt wurden für 2023 ein beschlossener Waldkauf nachgetragen und für 2024 die Zahlen für die Sanierung der Kita Regenbogenland an die fortgeschriebene Kostenberechnung angepasst. Da es sich um einen Ausgleichsstockantrag hierbei handelt, wurden auch die beantragten Zuschüsse angepasst.

Die äußerst positive Liquiditätsentwicklung mit einem Kassenbestand i.H.v. 2.975.322 € zum Jahresende 2022 ermöglicht es, auf die gesamte Darlehensaufnahme i.H.v. 1.100.000 € für das Jahr 2022 zu verzichten. Gerade weil der Investitionshaushalt erstmals zu weit über 90 % umgesetzt wurde, war dies so nicht zu erwarten gewesen. Ein Rekordergebnis bei der Gewerbesteuer mit Einnahmen von über 2.400.000 € trug wesentlich zu der äußerst erfreulichen Entwicklung bei. Da zuerst flüssige Mittel einzusetzen sind, bevor Darlehensaufnahmen erfolgen, kann auch die geplante Kreditermächtigung für 2023 von 2.000.000 € auf 1.590.000 € reduziert werden. Dafür müssen 2024 2.416.000 € für Kreditaufnahmen eingeplant werden. Die geringeren Darlehensaufnahmen haben zur Folge, dass sich auch die Tilgungen reduzieren. Die Anlage 5, die die Liquiditätsentwicklung abbildet, wurde entsprechend angepasst.

Analog zu Anlage 5 im Kernhaushalt wurde erstmals die Anlage 3 im Eigenbetrieb Wasserversorgung vorgestellt und erläutert. Diese ist aufgrund der Anpassung im Eigenbetriebsrecht erforderlich und bildet die Liquiditätsveränderungen ab. Unglücklicherweise gibt es keine Zeile mit den noch zur Verfügung stehenden Kreditermächtigungen. Deshalb wurden nachrichtlich die Beträge für die Jahre 2021 bis 2023 aufgeführt. Die Kreditermächtigung für 2021 verfällt mit der Haushaltsgenehmigung 2023. Angesichts der Hinweise der Kommunalaufsicht in der Haushaltsgenehmigung 2022 war diese ohnehin hinsichtlich der Notwendigkeit bei ausreichender Liquidität zu hinterfragen. Die Kreditaufnahmen für 2022 werden jedoch in Anspruch genommen werden müssen. Für den Eigenbetrieb Wasserversorgung werden bis zur Verabschiedung die Zahlen auf Grundlage der neuen Anlage 3 überarbeitet und vorgelegt. Gleiches gilt für den Eigenbetrieb Freibad.

Über die zu tätigen Darlehensaufnahmen bzw. über den Verzicht im Kernhaushalt und den Eigenbetrieben wird in einer separaten Sitzung noch zu beschließen sein.

Abschließend gibt es noch eine wichtige Ergänzung im Kernhaushalt: In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht und im Hinblick auf die Ausgleichsstockantragstellung muss die Stadt die Grundstücksabwicklung im Baugebiet Baumgarten in Obergriesheim im Haushalt abbilden (Jahre 2023-2024). Dies sind Gesamtkosten i.H.v. 2.597.700 € und Einnahmen i.H.v. 2.697.500 €. Dies hat zur Folge, dass sich die Darlehenssumme in diesen beiden Jahren um weitere knapp 100.000 € reduziert.

Der Gemeinderat hat nach § 85 Abs. 4 GemO die Finanzplanung mit dem Investitionsprogramm der Stadt oder Gemeinde zu beschließen.

Der Gemeinderat beschloss die nachfolgende Haushaltssatzung 2023 sowie die nachfolgenden Wirtschaftspläne 2023 der Eigenbetriebe „Städtisches Wasserwerk“ und

„Freibad Gundelsheim“ mit den zugehörigen Anlagen sowie die Finanzpläne mit den zugehörigen Investitionsprogrammen.

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Stadt Gundelsheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 01. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird festgesetzt

#### 1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	20.914.176 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	21.697.780 €
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-783.604 €</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0 €</b>
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	<b>-783.604 €</b>

#### 2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	19.592.276 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	19.990.280 €

<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>397.704 €</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.498.200 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.546.600 €
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>3.048.400 €</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>3.446.104 €</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.550.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	350.000 €
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsüberschuss aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>1.200.000 €</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes,</b> <b>Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-2.246.104 €</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.550.000 Euro.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

für die Stadtkasse

(ohne Freibad und Wasserwerk) auf

2.500.000 Euro.

## § 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 440 v. H.

b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 440 v. H.

der Steuermessbeträge

2. für die **Gewerbesteuer** auf  
der Steuermessbeträge.

390 v. H.

Gundelsheim, den 02. Februar 2023  
Bürgermeisteramt

Heike Schokatzen  
Bürgermeisterin

# WIRTSCHAFTSPLAN DER WASSERVERSORGUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2023

Aufgrund der §§ 9, 12 und 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat am 01. Februar 2023 folgenden Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtisches Wasserwerk“ für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

## § 1

### ERFOLGSPLAN

Die Erträge werden festgesetzt auf	1.204.600 Euro,
die Aufwendungen werden festgesetzt auf	1.164.300 Euro.
Der Jahresgewinn beläuft sich auf	40.300 Euro.

## § 2

### LIQUIDITÄTSPLAN

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.204.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.002.800 €

**Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit von 201.800 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	365.000 €

**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 365.000 €**

<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von</b>	<b>163.200 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	357.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	194.000 €
<b>Veranschlagter Finanzierungsüberschuss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>163.000 €</b>
<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes von</b>	<b>-200 €</b>

### § 3

#### KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 272.000 Euro.

### § 4

#### VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 Euro

### § 5

#### KASSENKREDITE

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 Euro

Gundelsheim, den 02. Februar 2022

Heike Schokatzen  
Bürgermeisterin

# WIRTSCHAFTSPLAN DES FREIBADS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2023

Aufgrund der §§ 9, 12 und 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat am 01. Februar 2023 folgenden Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb **Freibad Gundelsheim** für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

## § 1

### ERFOLGSPLAN

Die Erträge werden festgesetzt auf	172.000 Euro,
die Aufwendungen werden festgesetzt auf	535.700 Euro.
Der Jahresverlust beläuft sich auf	363.700 Euro.

## § 2

### LIQUIDITÄTSPLAN

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	172.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	498.500 €
<b>Zahlungsmittel<u>bedarf</u> aus laufender Geschäftstätigkeit von</b>	<b>326.500 €</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	46.300 €

**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 46.300 €**

**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von 372.800 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	374.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.800 €

**Veranschlagter Finanzierungsüberschuss aus Finanzierungstätigkeit 372.700 €**

**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes von -100 €**

### § 3

#### KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 39.500 Euro.

### § 4

#### VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 Euro

### § 5

## KASSENKREDITE

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf  
Euro

250.000

Gundelsheim, den 02. Februar 2022

Heike Schokatzen  
Bürgermeisterin

Die Haushaltsreden der Fraktionen sind im Anschluss an die Berichterstattung der Gemeinderatssitzung abgedruckt.

### **Verzinsung des Anlagekapitals**

#### **-Beschluss über die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes**

Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit (Opportunitätskosten) werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Die Stadt Gundelsheim verzinst ihr Anlagevermögen derzeit mit 5,0 %. In Anbetracht der in den vergangenen Jahren (2016 bis Anfang 2022) deutlich rückläufigen Entwicklung der Zinshöhe am Kapitalmarkt ist eine Neukalkulation bzw. Überprüfung des kalkulatorischen Zinssatzes notwendig. In § 14 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) findet sich die gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für die kalkulatorische Verzinsung. Demnach gehört die angemessene kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung. Die Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Kommune. Als „angemessen“ ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.10.1983 – 2 S 199/80). Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenkalkulation sollen durchschnittliche Werte über einen Beobachtungszeitraum von mehreren Jahren berücksichtigt werden. Eine Verletzung des Ermessensspielraums liegt erst vor, wenn bei der Bemessung des Zinssatzes eine erhebliche Abweichung des mehrjährigen Durchschnitts der Sollzinsen vorliegt (Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.09.1996, Az. 2 S 3310/94). Als Obergrenze wurde noch akzeptiert, wenn der kalkulatorische Zinssatz nicht mehr als 0,5 Prozentpunkte von dem in der Kommune vorliegenden durchschnittlichen Fremdzinssatz abweicht. (Vgl. GPA, Kommunalfinanzbericht 2014, S. 42).

Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenpolitik sollte als Zinssatz ein längerfristiger Mittelwert gewählt werden. Eine ständige Anpassung an die Zinsbewegung auf dem Kapitalmarkt würde die Stetigkeit der Kostenrechnung stören. Dagegen kann ein mehrjähriger Durchschnitt Extreme auffangen. Ziel der Ausrichtung des kalkulatorischen Zinssatzes nach einem längerfristigen Mittelwert ist, die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung über die gesamte Nutzungsdauer der Einrichtung möglichst gleichmäßig mit Gebühren zu belasten.

Vor allem im Abwasserbereich haben die Anlagegüter eine Nutzungsdauer von 50 Jahren. Vor dem Hintergrund von längerfristigen Abschreibungsdauern in der Abwasserbeseitigung oder im Bestattungswesen erscheint eine Betrachtungsweise von 20 Jahren angemessen.

Die einschlägigen Zinssätze von 2003 bis Ende 2022 wurden Monatsberichten oder Kapitalmarktstatistiken der Deutschen Bundesbank entnommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitalanteils wurden als Grundlage die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand / herangezogen. Für die Verzinsung des Fremdkapitals wurden zum einen Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Ursprungslaufzeit über 5 Jahre und zum anderen Wohnungsbaukredite an private Haushalte, Ursprungslaufzeit über 5 Jahre als Grundlage verwendet.

Die Eigenkapitalverzinsung ergibt für den 20-Jahreszeitraum einen Mittelwert von 1,77 %. Die Fremdkapitalverzinsung für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften hat einen Mittelwert von 3,54 % und für Wohnungsbaukredite von 3,985 %. Die entsprechenden Datenreihen werden in der Sitzung vorgestellt.

Da Gundelsheim nicht schuldenfrei ist, ist der kalkulatorische Zinssatz als Mischzinssatz von Fremd- und Eigenkapitalverzinsung zu berechnen. Ein Verhältnis von 1:1 würde zu einem Zinssatz zwischen 2,66 und 2,88 % führen. Realistischer ist ein Verhältnis von 2:1, d.h. mit überwiegendem Fremdkapitaleinsatz. Dabei liegt der Zinssatz zwischen 2,95 und 3,25 %. Da die Darlehensstruktur der Stadt Gundelsheim nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter der Deutschen Bundesbank eher den Wohnungsbaukrediten an private Haushalte entspricht, ist ein neuer kalkulatorischer Zinssatz von 3,25 % angemessen.

Zwar steigen die Zinsen seit Anfang 2022 (erstmalig seit Jahrzehnten) wieder erheblich an, dennoch ist für einen 20-Jahres-Betrachtungszeitraum derzeit noch nicht der Tiefpunkt erreicht. In etwa 5-8 Jahren fallen die hohen Kosten der Anfangsjahre heraus und werden mutmaßlich nicht von denen der künftigen Jahre erreicht werden können. Somit kann der Fall eintreten, dass trotz steigender Zinsen auch bei einer weiteren Anpassung der kalkulatorische Zinssatz noch einmal gesenkt werden müsste.

Im Rahmen der laufenden Prüfung durch die GPA wurde das vorgeschlagene Vorgehen abgestimmt.

Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird ab dem Rechnungsjahr 2023 auf 3,25 % festgesetzt.

## **Bürgermeisterwahl im Jahr 2023;**

### **- Organisation**

### **- weitere Beschlüsse**

In der Gemeinderatssitzung am 14.12.2022 wurden die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Bürgermeisterwahl im Jahr 2023 beschlossen.

Im Nachgang hierzu wurden die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung der Kommunalaufsicht im Landratsamt Heilbronn vorgelegt. Hierbei wurde empfohlen, die Stellenanzeige nochmals abzuändern:

- Ergänzung um das Geschlecht „divers“
- Kürzung des Absatzes bezüglich der Wählbarkeit:  
„Die weiteren Bestimmungen der Wählbarkeit ergeben sich aus § 46 Gemeindeordnung.“  
(Anstelle von „Nicht wählbar sind die nach § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossenen Personen, sowie die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemO genannten Personen und Personen, die nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geschäftsunfähig sind.“)

Ebenfalls wurde empfohlen das Ende der Einreichungsfrist bei einer etwaigen Neuwahl als eigenständiger Beschluss zu fassen.

Der Ausschreibungstext wurde wie vorgeschlagen geändert und entsprechend Anlage 1 am

10.02.2023 im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Im Falle einer Neuwahl wird die Einreichungsfrist hierfür auf den 26.04.2023 festgesetzt.

**Freiwillige Feuerwehr Gundelsheim;**

**- Digitalfunkumstellung Funkzentrale Feuerwehrmagazin Gundelsheim**

**- Beauftragung**

Derzeit werden in Baden-Württemberg alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) auf Digitalfunk umgerüstet, unter anderem auch die Feuerwehren. Neben den einzelnen Fahrzeugen sind hiervon auch die Funkeinrichtungen in den Feuerwehrmagazinen betroffen, bei der Stadt Gundelsheim insbesondere der Funkraum im Feuerwehrmagazin Gundelsheim.

Die Ausschreibung der Digitalfunkumstellung erfolgte durch den Landkreis Heilbronn für alle kreisangehörigen Kommunen und wurde an die Firma abel & käufl Mobilfunkhandels GmbH aus Landshut vergeben.

Auf Grundlage dieser Ausschreibung liegt zwischenzeitlich das als Anlage beigefügte Angebot vom 13.12.2022 für die Umrüstung des Funkraums im Feuerwehrmagazin Gundelsheim zum Angebotspreis von brutto 37.631,24 € vor. Entsprechend der Angebotshöhe ist der Gemeinderat für die Beauftragung zuständig.

Die Firma abel & käufl Mobilfunkhandels GmbH aus Landshut wird entsprechend des Angebots vom 13.12.2022 zum Angebotspreis von brutto 37.631,24 € mit der Digitalfunkumstellung des Funkraums im Feuerwehrmagazin Gundelsheim beauftragt.

**Des Weiteren beriet der Gemeinderat über verschiedene Baugesuche.**

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am 01.03.2023 statt.